

STADT NÜRNBERG – KASSEN- UND STEUERAMT

KASSENVERWALTER

THERESIENSTR. 1, 90403 NÜRNBERG

**Dienstanweisung über den Einsatz von Kreditkarten beim Kassen- und Steueramt
sowie den Dienststellen der Stadt Nürnberg**

(§ 97 KommHV-Doppik)

Aufgrund der mir vom Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg erteilten Vollmacht vom 01.04.2009 werden für den Einsatz von **Kreditkarten** folgende Regelungen getroffen:

1. Einzahlungen

Unter Hinweis auf die Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie und der Serviceoffensive „Bürgerfreundliche Stadtverwaltung 2010“ wird für Einzahlungen (vgl. § 98 Nr. 20 KommHV-D) im unmittelbaren Zusammenhang mit den städtischen Dienstleistungsangeboten über das Internet der Einsatz von Kreditkarten (vgl. § 98 Nr. 67.4 KommHV-D) zugelassen. Diese Festlegung bestimmt sich nach § 44 Abs. 1 KommHV-D i.V.m. § 44 Abs. 5 KommHV-D und gilt vorrangig für das Bezahlverfahren der städtischen Dienstleistungsangebote über das Internet. Die bisherige Unterscheidung der Zulässigkeit nach Einzahlungen aus dem Ausland und Einzahlungen aus dem Inland (vgl. Dienstanweisung vom 19.04.2011) wird hiermit aufgehoben.

In begründeten Ausnahmefällen kann für Einzahlungen mit Kreditkarten für die jeweilige Zahlstelle in einer Besonderen Dienstanweisung eine abweichende Regelung getroffen werden.

2. Auszahlungen (Auszug)

2.12 Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am 22.10.2015 in Kraft.

Nürnberg, 22.10.2015
Kassen- und Steueramt
i.A.

gez.

Deinlein
Kassenverwalter (2440)

§ 44 KommHV-Doppik

Geldkarten, Debitkarten, Kreditkarten, Schecks und Wechsel

- (1) Neben den gesetzlichen Zahlungsmitteln dürfen Einzahlungen mittels Geldkarten, Debitkarten, Kreditkarten oder Schecks entgegengenommen werden.
- (2) Wechsel dürfen nur als Sicherheit entgegengenommen werden.²Auszahlungen dürfen nicht durch Wechsel geleistet werden.
- (3) Die Entgegennahme von Schecks und Wechseln ist in geeigneter Weise zu überwachen.²Von der Führung eines Scheck- und Wechselüberwachungsbuchs kann abgesehen werden, wenn die für die Nachverfolgung wesentlichen Angaben auf andere Weise festgehalten sind, die Verbindung mit der Buchführung hergestellt werden kann und die Abwicklung überwacht wird.
- (4) Auszahlungen sollen nicht mittels Debit- oder Kreditkarten geleistet werden.
- (5) Welche Einzahlungen und Auszahlungen mittels Geld-, Debit- oder Kreditkarten angenommen oder geleistet werden dürfen, wird durch Dienstanweisung geregelt.